Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit LGBl. Nr. 66/2022 wurde das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 (FUGG) dahingehend geändert, dass die gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG beauftragten Aufsichtsorgane Anspruch auf eine Entschädigung haben, deren Höhe die Landesregierung gemäß § 7a Abs. 1 FUGG durch Verordnung festzulegen hat. Darin ist eine Abgeltung des Arbeits- und Zeitaufwands sowie ein pauschalierter Aufwandersatz vorzusehen.

Die Landesregierung hat diese Gebühr zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Juniindex des Verbraucherpreisindex 2020 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Juniindex des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Eine Veränderung unter 2 % bleibt dabei unberücksichtigt und verändern sich die Gebühren erst im Folgejahr bzw. in den Folgejahren in dem Maß, in dem diese Indexerhöhung enschließlich der Indexerhöhung für das folgende Jahr bzw. die folgenden Jahre mehr als 2 % beträgt. Die sich ändernden Beträge sind dabei auf volle 10 Cent zu runden.

Die Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020 von Juni 2025 auf Juni 2026 entspricht einer Erhöhung von 3,2 %.

Ziel

Wertsicherung von Beträgen.

Inhalt

Gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 2 FUGG.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Die Tarife zur Entschädigung der Aufsichtsorgane für Tätigkeiten von Aufsichtsorganen in Kleinbetrieben, Großbetrieben und im Rahmen der mobilen Schlachtung werden neu festgesetzt.

Zu Z 2 (§ 3a):

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 1. Jänner 2027 festgelegt.

Zu Z 3 (Anlage 1 und Anlage 2):

In der Anlage 1 wird die Entschädigung der Aufsichtsorgane für Tätigkeiten in Kleinbetrieben gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a neu festgesetzt. Die Entschädigung für die Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b wird in der Anlage 2 neu festgesetzt.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-20T14:55:00+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	